

XXXIX.

Ueber das neue Entmündigungsverfahren.

Vortrag, gehalten in der Gesellschaft der Charité-Aerzte am 19. Februar 1880.

Von

Geh. Reg.-Rath **Spinola.**



Meine Herren!

Es dürfte Vielen von Ihnen vielleicht genehm sein, wenn ich Ihnen gelegentlich einige Mittheilungen mache über solche für Aerzte interessante Veränderungen, welche sich auf dem Gebiete des Process-rechtes durch die am 1. October v. J. in Kraft getretene Justiz-Reorganisation vollzogen haben. Demgemäß möchte ich heute einen kurzen Vortrag halten über das neue sogen. Entmündigungsverfahren, d. h. über dasjenige Verfahren, auf Grund dessen ein Geisteskranker gerichtlich für geisteskrank erklärt und unter Vormundschaft gestellt werden soll.

Eine oberflächliche Kenntniss dieses Verfahrens ist für den Arzt, namentlich den Irrenarzt, deshalb wünschenswerth, weil derselbe leicht in die Lage kommen kann, in einem Entmündigungsverfahren als Sachverständiger vernommen zu werden, und weil die Vorstände von Irren-Anstalten die Verpflichtung haben, von jeder Aufnahme eines Geisteskranken der zuständigen Justizbehörde Behufs eventueller Einleitung des gerichtlichen Verfahrens Anzeige zu machen.

Jeder, der seinen eigenen Angelegenheiten nicht selbst vorstehen kann, bedarf in der Regel eines Vormundes; deshalb müssen auch Geisteskranke unter Vormundschaft gesetzt werden. Dies darf jedoch nur geschehen, nachdem zuvor durch ein geordnetes Processverfahren die Geisteskrankheit rechtsgültig festgestellt worden ist. Da betref-

fende Verfahren war früher in Preussen durch die §§. 1 bis 8 des 38. Titels des Ersten Theils der Allgemeinen Gerichtsordnung vom Jahre 1793 geregelt; seit dem 1. October v. J. sind dafür die Bestimmungen der §§. 593 bis 620 der Deutschen Civilprocess-Ordnung massgebend. Die letztere braucht unter Anlehnung an die Gerichtssprache des Mittelalters den Ausdruck „Entmündigung“ und nennt den Patienten „den zu Entmündigenden“, weil er aus einem Mündigen zu einem Unmündigen gemacht werden soll. Die alte Gerichtsordnung nannte denselben „Imploraten“, auch sprach man von „Imploranten“, „Provocationsverfahren“, „Provocanten“ und „Provocaten“.

Zu beachten ist, dass durch die neue Civilprocess-Ordnung eben nur das Verfahren in Entmündigungssachen eine Aenderung erlitten hat. Die Frage, was man juristisch unter einem Geisteskranken zu verstehen hat, und welche rechtlichen Folgen mit der Entmündigung verknüpft sind, werden durch das materielle Recht entschieden und dieses ist für die älteren Preussischen Provinzen noch das Allgemeine Landrecht. Die §§. 27 und 28 Th. I. Tit. 1 Allg. Landr. unterscheiden die Geisteskranken in „Rasende“ und „Wahnsinnige“ einerseits und in „Blödsinnige“ andererseits; die ersten sollen diejenigen sein, welche des Gebrauchs ihrer Vernunft gänzlich beraubt sind, die letzteren heissen solche, welchen das Vermögen mangelt, die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen. Das Landrecht betrachtet den Wahnsinn juristisch als das majus, den Blödsinn als das minus; vom medicinisch-wissenschaftlichen Standpunkte aus würde man bekanntlich eher geneigt sein, den Blödsinn als das majus und den Wahnsinn als das minus anzusehen und demgemäß gerade Diejenigen, welche des Gebrauchs ihrer Vernunft gänzlich beraubt sind, als blödsinnig zu bezeichnen. Das Reichsstrafgesetzbuch vom Jahre 1870 hat deshalb auch die veraltete Terminologie des Allgemeinen Landrechts aufgegeben; der §. 51 dieses Gesetzbuchs sagt statt dessen: „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesfähigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war“. Darauf allein kann es auch juristisch nur ankommen, ob durch eine Psychose die Freiheit des Willens, die Fähigkeit, den Willen mit rechtlichen Wirkungen zu äussern, alterirt ist. Dieser §. 51 gilt aber nur für das Strafrecht; für das Civilrecht behalten die citirten Paragraphen 27 und 28 noch Geltung und das Landrecht verbindet mit seinen verschiedenen Begriffen von Geisteskrankheit verschiedene Rechtsfolgen, indem es namentlich die Rasenden und

Wahnsinnigen den Kindern, die Blödsinnigen nur den Unmündigen gleich achtet.

Kinder (d. h. unter 7 Jahren) haben juristisch gar keinen Willen, ihre Willensäusserungen sind nichtig, es entstehen daraus für keinen Theil Rechte oder Pflichten; die Willenserklärungen der Unmündigen (der Personen von 7 bis 14 Jahren) sind dagegen nicht unbedingt nichtig, sondern insofern gültig, als die Unmündigen dadurch einen Vortheil erwerben sollen; und wenn der Vertrag, den sie geschlossen haben, ihnen auch Pflichten auferlegen soll, kann er durch die Einwilligung ihres Vormundes Gültigkeit erlangen. Ferner ist der landrechtliche Unterschied zwischen Wahnsinn und Blödsinn für das Ehescheidungsrecht von Erheblichkeit; denn Wahnsinn und Raserei eines Ehegatten sind für den anderen Scheidungsgrund, Blödsinn nicht.

Was nun das Processverfahren anbetrifft, so war dasselbe früher dahin geordnet:

Die gerichtliche Untersuchung des Gemüthszustandes gehörte vor das Collegialgericht erster Instanz (Kreisgericht oder Stadtgericht) des Bezirks, in welchem der Implorat seinen ordentlichen persönlichen Gerichtsstand hatte, d. h. also in der Regel desjenigen Bezirks, in welchem er wohnte. Das Gericht war, gemäss dem herrschenden Inquisitionsprincip, verpflichtet, von Amtswegen die Untersuchung einzuleiten, sobald es von einem geeigneten Falle Kenntniss erhielt.

Wenn daher die nächsten Verwandten des Gemühskranken den Antrag auf Einleitung des Provocationsverfahrens nicht stellen wollten oder konnten, so musste das Gericht zu diesem Zweck einen besonderen fiskalischen Anwalt bestellen, der als Provocant aufzutreten hatte. Die Provocation (der Antrag) sollte den Erfordernissen einer förmlichen Klage entsprechen, namentlich bestimmte Thatsachen und Beweismittel für die behauptete Geisteskrankheit enthalten. War die Klage substantiirt, so hatte das Gericht zunächst dem Provocaten (Imploraten) einen Interimscurator zu bestellen behufs Vertretung in diesem Processe; der Interimscurator war nur ein curator ad hoc und wurde nicht vom Vormundschaftsgericht, sondern von dem Processgericht eingesetzt; mit der Verwaltung des Vermögens seines Curanden hatte er nichts zu thun; war in dieser Beziehung eine Curatel nöthig, so musste dieselbe noch besonders und zwar vom Vormundschaftsgericht eingeleitet werden. Dem Interimscurator wurde eine Abschrift der Klage zur Beantwortung zugefertigt. Nach dem Eingange der Beantwortung, die fast immer nur in einem einfachen Bestreiten bestand, wurde ein Explorationstermin vor einem Gerichts-Deputirten anberaumt; in diesem unbedingt nothwendigen Termine

fand, meist in der Irrenanstalt, unter Zuziehung des Provocanten und des Interimscurators sowie zweier Aerzte eine Untersuchung des Gemüthszustandes des Imploraten statt, bei welchem die Fragen des Richters und die Antworten des Patienten, sowie schliesslich die Gutachten der beiden Aerzte zu Protokoll genommen wurden. Zwei Aerzte waren unerlässlich; den einen benannte der Provocant, den andern der Interimscurator. Sodann wurde ein Schlusstermin von dem erkennenden Collegialgericht angesetzt und ein förmliches Erkenntniss gefällt. Dasselbe wies entweder die Klage als unbegründet ab oder es erklärte den Provocaten für wahn- resp. blödsinnig. Letzterenfalls standen dem Provocaten resp. seinem Curator gegen die Entscheidung die gewöhnlichen Rechtsmittel der Appellation und der Revision offen.

Wurde dagegen der Antrag des Provocanten zurückgewiesen, so war das Erkenntniss erster Instanz endgültig; auch wenn es noch so sehr gegen die klare Lage der Sache verstiess, hatte der Provocant (der Verwandte oder der fiskalische Anwalt) kein Rechtsmittel; er konnte höchstens nach einiger Zeit auf Grund späterer neuer That-sachen und Beweismittel eine ganz neue Provocation anbringen; vorläufig aber war rechtskräftig entschieden, dass der Provocat nicht geisteskrank sei.

In fast allen Punkten hat nun die Deutsche Civilprocess-Ordnung reformirt.

Zuständig ist zunächst nicht mehr das Collegialgericht erster Instanz, sondern das Amtsgericht, also ein Einzelrichter. Dieser darf nicht mehr von Amtswegen einschreiten, sondern nur auf Antrag. Der Antrag kann entweder von dem Vormunde resp. einem Verwandten (Ehegatten, Vater) oder auch in allen Fällen von dem Staatsanwalt bei dem vorgesetzten Landgericht gestellt werden. Der Entmündigungsantrag soll zwar eine Angabe der ihn begründenden That-sachen und Beweismittel enthalten, braucht aber im Uebrigen den Erfordernissen einer Klage nicht zu entsprechen. Ist der Antrag in der Form genügend, so hat das Amtsgericht die zur Feststellung des Geisteszustandes nach seinem Ermessen erforderlichen Ermittlungen und Beweiserhebungen zu veranlassen. Die Bestellung eines Interimscurators für den zu Entmündigenden ist nicht mehr unbedingt geboten, sondern geschieht nur dann, wenn der Richter eine Fürsorge für die Person oder das Vermögen für nöthig erachtet; dann aber wird der Curator nicht mehr vom Processrichter, sondern vom Vermundschaftsgericht ernannt. In der Regel soll zwar der Patient auch persönlich vernommen werden; die Vernehmung kann aber unterbleiben;

wenn sie nach der Ansicht des Richters schwer ausführbar oder für die Entscheidung unerheblich oder für den Gesundheitszustand des Patienten nachtheilig ist. Wird zur Vernehmung geschritten, so soll dies unter Zuziehung eines oder mehrerer Sachverständigen geschehen; keinesfalls darf die Entmündigung ausgesprochen werden, bevor das Gericht einen oder mehrere Sachverständige gutachtlich gehört hat. Die Entscheidung des Amtsgerichts erfolgt nicht, wie früher, durch ein förmliches Erkenntniss, sondern durch einen einfachen Beschluss. Lautet dieser Beschluss auf Ablehnung der Entmündigung, so steht dagegen — und dass ist eine sehr wichtige Neuerung — dem Antragsteller oder dem Staatsanwalt binnen 14 Tage das Rechtsmittel dsr sogenannten sofortigen Beschwerde bei dem vorgesetzten Landgericht frei. Der die Entmündigung aussprechende Beschluss dagegen kann von dem Entmündigten oder seinem Vormunde, sowie von dem Staatsanwalt binnen eines Monats mittelst einer förmlichen Klage bei dem Landgericht angefochten werden; diese Klage ist gegen den Staatsanwalt, und wenn der Staatsanwalt selbst klagt, gegen den Vormund zu richten.

Aehnlich ist das Verfahren geregelt, wenn es sich um eine Wiederaufhebung der Entmündigung wegen erfolgter Heilung des Geisteskranken handelt. Auch dann entscheidet zunächst das Amtsgericht durch Beschluss, gegen welchen, wenn es die Aufhebung verfügt, dem Staatsanwalt die sofortige Beschwerde, wenn es die Aufhebung ablehnt, dem Vormunde des Entmündigten resp. dem Staatsanwalt die Klage zusteht.

Ich möchte nun specieller die Stellung der ärztlichen Sachverständigen in dem Entmündigungsverfahren beleuchten.

Die alte Gerichtsordnung enthielt in dieser Beziehung einen eigenthümlichen Widerspruch zweier Bestimmungen; während der §. 64 des Anhangs im Allgemeinen Theile bestimmt, dass jeder Arzt ohne Ausnahme sich auf Erfordern des Gerichts als Sachverständiger vernehmen lassen müsse, bestimmte der dem 38. Titel eingefügte §. 285 des Anhangs „dass ein Arzt, der weder als Physikus, noch sonst gegen den Staat oder die Commune in besonderen Pflichten stehe, keine Verbindlichkeit haben solle, in einer Gemüthsuntersuchung als Sachverständiger zu fungiren“. Man hat diesen Widerspruch verschieden interpretirt; er erklärte sich wohl am Einfachsten durch einen Redactionsfehler; es war bei der Redaction des §. 285 an die Tragweite des §. 64 nicht gedacht worden; die Lösung des Widerspruchs ist in der Praxis dahin gefunden worden, dass man den §. 64 als die Regel, den §. 285 als die Ausnahme betrachtete, so dass Privat-

ärzte in solchen Provocationssachen ihre Vernehmlassung ablehnen konnten.

Die neue Civil-Processordnung enthält nun eine derartige Ausnahme nicht; in dem Abschnitt über das Entmündigungsverfahren wird bezüglich der Sachverständigen ausdrücklich auf die Vorschriften des allgemeinen Theils verwiesen und nach diesen (§. 372) muss Jeder, „der die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntniss Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerbe ausübt“, mithin jeder wirklich die Praxis ausübende Arzt der Ernennung zum Sachverständigen Folge leisten. Ein Arzt, der sich von der Praxis zurückgezogen hat und in der Liste des Physikus sich hat streichen lassen, würde dagegen nicht verpflichtet sein. Im Uebrigen trifft die Verpflichtung nicht blos den Special-Irrenarzt, sondern jeden praktischen Arzt.

Der §. 373 der Civil-Processordnung — und darauf möchte ich die Herren Aerzte speciell aufmerksam machen — gestattet jedoch dem Gericht ganz allgemein, aus besonderen, der gerichtlichen Würdigung anheim gegebenen Gründen einen Sachverständigen von der Verpflichtung zur Abgabe eines Gutachtens zu entbinden. Solche Gründe wird also ein Arzt, der von der Function als Sachverständiger vor Gericht entbunden zu sein wünscht, darzulegen haben; mangelnde Uebung in der Beurtheilung von Psychosen dürfte einen hinreichenden Grund abgeben, ebenso wie andererseits Ueberhäufung mit derartigen Gutachten.

Schliesslich ist die Frage zu erörtern, bei welcher Behörde jetzt von den Vorständen der Irrenanstalten die Anzeige von der Aufnahme eines Geisteskranken zu machen sein wird. Früher geschah dies bei dem zuständigen Kreis- oder Stadtgericht. Jetzt muss die Anzeige an die betreffende Staatsanwaltschaft als an diejenige Behörde, welche dafür zu sorgen hat, dass kein, eines Vormundes bedürftiger Geisteskranker desselben entbehre, gerichtet werden; nicht an das Amtsgericht, denn dieses darf ja nicht von Amts wegen einschreiten und könnte die ihm zugesandte Anzeige nur an die Staatsanwaltschaft abgeben. In diesem Sinne hat sich denn auch ein von den Herren Ministern des Innern und der geistlichen etc. Angelegenheiten gemeinsam an sämmtliche Königliche Regierungen ergangenes Circular-Rescript vom 6. December 1879 ausgesprochen (Min.-Blatt für die innere Verwaltung pro 1880 S. 6); und dieses Rescript ist den Beamten der Staatsanwaltschaft durch die allgemeine Verfügung des Herrn Justizministers vom 10. Februar 1880 (Justizministerial-Blatt S. 28) zur Kenntniss gebracht worden.

Die Form der Anzeige wird passend etwa folgende sein:

„Seit dem befindet sich der (die) N. N. zur Kur einer Geisteskrankheit in der pp. Irren-Anstalt.

Unter abschriftlicher Beifügung:

a) der über die persönlichen Verhältnisse des Patienten hier gesammelten Notizen,

b) der ärztlichen Gutachten vom ten 188 . . . stelle ich (stellen wir) der Königl. Staatsanwaltschaft ergebnst anheim, wegen eventueller Einleitung des Entmündigungsverfahrens das Erforderliche zu veranlassen“.

Auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft oder auch von Zeit zu Zeit aus eigenem Antriebe wird dann der Vorstand der Irrenanstalt von dem weiteren Verlaufe der Krankheit Mittheilung zu machen, namentlich die Entlassung, mit der Angabe, ob geheilt, gebessert, ungeheilt, unheilbar, oder den Tod mitzutheilen haben, ebenso, wenn die Unheilbarkeit des noch in der Anstalt verbleibenden Patienten sich herausstellt. In letztem Falle verlangt auch das citirte Rescript vom 6. December v. J. die unverzügliche Anzeige an die Staatsanwaltschaft ausdrücklich.

Die Staatsanwaltschaft wird in den meisten Fällen nicht sogleich das gerichtliche Verfahren einleiten, sondern die Sache dilatorisch behandeln und das Resultat der Kur abwarten, sie wird aber auch, wenn der Patient seitens der Aerzte für unheilbar erklärt worden ist, von dem Entmündigungsverfahren in denjenigen Fällen, in denen der Patient ohne Vermögen ist und in einer öffentlichen Pflegeanstalt verwahrt bleibt, füglich absehen können, weil ein zu bestellender Vormund doch keine Function haben würde. In anderen Fällen, in denen die Fürsorge für die Person oder das Vermögen des Geisteskranken die Einsetzung eines Vormundes erheischt, wird der Staatsanwalt, wenn der Antrag auf Einleitung des Entmündigungsverfahrens bei dem Amtsgericht nicht von den Verwandten gestellt wird, mit denen er sich deshalb in Verbindung zu setzen hat, von Amtswegen selbst den Antrag stellen und die Sache betreiben.